

Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS.RWU)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 9. Dezember 2020

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), sowie der § 35 Absatz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013, hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 9. Dezember 2020 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten als erste Änderungssatzung beschlossen.

Dem Rektorat eingereicht zur Genehmigung mit dem Schreiben (AZ: VS-20-AOS-1209-001) der Verfassten Studierendenschaft am 21. Dez 2020.

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die erste Änderung zur Satzung am/mit Schreiben (AZ: XYZ) von TT. Monat JJJJ, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes, genehmigt und vom TT. Monat JJJJ bis TT. Monat JJJJ in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzung der Gliedkörperschaft, gemäß § 65b Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes, bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Änderungen	2
Artikel 1 Änderungen der Organisationssatzung.....	2
II. Schlussbestimmunge.....	2
Artikel 2 Salvatorische Klausel	2
Artikel 3 Inkrafttreten	2

I. Änderungen

Artikel 1 Änderungen der Organisationssatzung

1. In § 21 Absatz(2) wird nach dem Finanzreferenten eine neue Zeile in der Aufzählung mit folgendem Inhalt „4. ReferentIn für Internes“ ergänzt.
2. In § 21 Absatz(4) wird der Begriff „Fachschaftsvertreter“ durch „FachschaftssprecherIn“ ersetzt.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 2 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Änderung ganz oder teilweise rechtswidrig, satzungswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Änderung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige, satzungswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntmachung durch Beschluss der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu ersetzen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 21. Dezember 2020

Nico Kull
Erster Vorsitzender
der Verfassten Studierendenschaft

Constantin Schmidt
Zweiter Vorsitzender
der Verfassten Studierendenschaft

Weingarten, den 2. Februar 2021

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aushang vom _____ bis _____

Zur Beurkundung

Weingarten, den _____

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten